

Bundesverkehrswegeplan 2003 (Referentenentwurf 20.3.2003)*

Folgende Kategorien sind gebildet worden:

1. Vordringlicher Bedarf

„Ein Projekt, das in den vordringlichen Bedarf gestellt wird, darf geplant und gebaut werden.“

2. Neue Vorhaben mit besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag für den vordringlichen Bedarf

„Solche Projekte haben Hinweis auf Umweltrisiken, die zunächst planerisch gelöst und abgearbeitet werden müssen. Wenn dies gelingt, kann dieses Projekt in den vordringlichen Bedarf gehoben und dann gebaut werden.“

3. Weiterer Bedarf mit Planungsrecht

„Ein Projekt, das dort eingeordnet wurde, darf bereits geplant werden. Es ist jedoch nicht vordringlich, soll also nicht bis 2015 realisiert werden, kann aber, wenn zusätzliche Spielräume entstehen.“

4. Weiterer Bedarf

„Für das Projekt ist Bedarf festgestellt. Es bleibt aber zunächst zurückgestellt.“

* Auszug: Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW). <http://www.bmvbw.de/>. vom 20.3.2003

Anmerkung des Vereins:

Projekte, die nicht unter die vier Kategorien fallen, sind abgelehnt.

Der letzte Bundesverkehrswegeplan (1992) hatte zwei Kategorien vorgesehen:

1. Vordringlicher Bedarf
2. weiterer Bedarf